

2485 002

148

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 174/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Chaim P 1 [REDACTED], B [REDACTED]/St. O [REDACTED]/Belgien,
[REDACTED], Rue de la S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt für von ihm geltend gemachte Gesundheitsschäden für die Zeit von 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 eine Rente. Durch das angefochtene Urteil ist seine hierauf zielende Klage abgewiesen worden, da nach den in dem Urteil getroffenen Feststellungen an Gesundheitsschäden mit meßbarem Krankheitswert, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit führen können, nur eine beginnende Hypertonie und eine vegetative Dystonie festzustellen sind. Beide Erkrankungen sind nach dem vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen

- 3 -

verfolgungsunabhängig. Auch wird hierdurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 10 % gemindert.

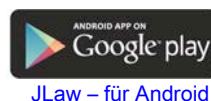
Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Auch widerspricht das Urteil nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Der Kläger greift das angefochtene Urteil mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen überhaupt begründet sind. Die Revision kann um ihre Willen schon deswegen nicht zugelassen werden, weil sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben. Abgesehen hiervon ist zu den Rügen folgendes zu bemerken:

Der Kläger kann nicht rügen, daß das Berufungsgericht seinen Antrag, den Sachverständigen Schuler zur Erläuterung eines Gutachtens zu laden, nicht entsprochen habe. Der Kläger hatte am 19. November 1965 beantragt, den Sachverständigen zu einem von dem Richterstatter anzuhebrenden Termin zu laden. Das Berufungsgericht hat diesem Antrag nicht entsprochen, sondern am 23. November in der Sache verhandelt. In dieser Verhandlung ist der Kläger auf seinen Antrag nicht zurückgekommen, sondern er hat, wie der Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, beantragt, ein weiteres neurologisches Gutachten einzuholen, falls die vorliegenden ärztlichen Unterlagen seine Ansprüche nicht rechtfertigen sollten. Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, den Sachverständigen Schuler nochmals zu laden. Es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stand in seinem Ermessen, ob es ein weiteres Gutachten einholen wollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Ascher

Johanneen